



Röteln Merkblatt

Röteln ist eine Erkrankung die durch das Rötelnvirus verursacht wird. Der Mensch ist der einzige bekannte natürliche Wirt für das Rötelnvirus.

Vorkommen

Das Rötelnvirus ist weltweit verbreitet. In Bevölkerungsgruppen, in denen nicht geimpft wird, machen 80 – 90 % die Infektion im Kindesalter durch. Impfungen haben zu einem deutlichen Rückgang der Zahl von Röteln-Erkrankungen geführt.

Infektionsweg

Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen). Schwangere können die Infektion über den Mutterkuchen auf das Kind im Mutterleib übertragen.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit beträgt 14 – 21 Tage.

Krankheitsbild

Die Röteln sind eine typische Kinderkrankheit, bei der bis zu 50 % der Infektionen stattfinden, ohne Symptome zu verursachen. Typisch ist ein kleinfleckiger Ausschlag, teilweise mit kleinen Knötchen, der im Gesicht beginnt und sich von dort über den Körper ausbreitet. Kopfschmerzen, leichtes Fieber sowie Schwellung der Lymphknoten im Nacken und hinter den Ohren können vorkommen.

Seltene Komplikationen, besonders mit zunehmendem Lebensalter, sind Gelenkentzündung, Bronchitis, Ohrentzündung, Hirnentzündung und Herzmuskel- bzw. Herzbeutelentzündung.

Im Gegensatz zu den meist leichten Infektionen in der Kindheit, kann es zu schwersten Infektionen des ungeborenen Kindes kommen, wenn die Schwangere während der Schwangerschaft an Röteln erkrankt. Häufigkeit und Schweregrad der Infektion des ungeborenen Kindes hängen vom Infektionszeitpunkt während der Schwangerschaft ab. Das Risiko für eine schwere Infektion des Ungeborenen ist in den ersten 12 Schwangerschaftswochen bei Röteln-Infektion der Mutter am höchsten. Es kann dann zu schweren Schäden an Herz, Augen und Ohren kommen. Erkrankungen anderer Organe sind möglich. Darüber hinaus kann es zu Fehlgeburt und Frühgeburt kommen.

Diagnostik

Da viele verschiedene Erkrankungen einen ähnlichen Hautausschlag verursachen können (Masern, Ringelröteln, Scharlach) empfiehlt sich eine Blutuntersuchung auf Röteln. Eine rein klinische Diagnose ist sehr unzuverlässig.

Insbesondere bei Frauen sollte vor der ersten Schwangerschaft geprüft werden, ob eine Immunität gegen Röteln vorliegt, um gegebenenfalls noch vor einer Schwangerschaft gegen Röteln impfen zu können.

Hinweis für Ärzte: Eine ausführliche Beschreibung der Labordiagnostik finden Sie im RKI-Ratgeber Röteln unter www.rki.de >> Infektionskrankheiten A-Z >> R >> Röteln

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit besteht bereits 1 Woche vor Ausbruch des Hautausschlags und dauert bis zu 1 Woche nach dem Auftreten des Hautausschlags an. Kinder mit angeborenem Röteln-Syndrom können das Rötelvirus über die Atemwege und über den Urin bis zu einem Alter von 1 Jahr ausscheiden und sind daher ansteckend für andere.

Behandlung

Die Behandlung dient ausschließlich der Linderung von Beschwerden.

Impfung

Die Rötelschutzimpfung wird von der ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut empfohlen. Sie sollte mit dem Dreifach-Impfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln erfolgen, dabei erfolgt die 1. Impfung im Allgemeinen zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat, die zweite Impfung zwischen dem 15. – 23. Lebensmonat (diese auch als Masern-Mumps-Röteln-Windpockenimpfung). Sollte die 2. Impfung versäumt worden sein, kann sie bis zum 18. Lebensjahr nachgeholt werden.

Eine Impfung bei Personen älter als 18 Jahre ist für folgende Personengruppen angezeigt:

- Frauen im gebärfähigen Alter sollten insgesamt zwei Impfungen erhalten haben.
- Ungeimpfte Personen oder Personen mit unklarem Impfstatus in Einrichtungen der Kinderheilkunde, der Geburtshilfe und der Schwangerenbetreuung sowie in Gemeinschaftseinrichtungen sollten eine einmalige Impfung erhalten.

Die Verabreichung der Masern-Mumps-Röteln Lebendimpfung in der Schwangerschaft ist verboten.

Nach **zweimaliger** Impfung geht man von einer lebenslangen Immunität aus.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

Ziel der dargestellten Maßnahmen ist in erster Linie die Verhinderung der Übertragung der Rötelviren auf ungeschützte Schwangere und damit die Verhinderung angeborener Rötelninfektionen.

Patienten mit einer bestätigten akuten Rötelerkrankung sollten bis zum 7. Tag nach Ausbruch des Hautausschlags zu Hause bleiben und Kontakte zu Personen mit ungeklärtem Impfstatus vermeiden.

Zur Absicherung der Diagnose sollte aufgrund des unspezifischen Krankheitsbildes **bei jedem Röteln-Verdachtsfall eine Labordiagnostik veranlasst** werden, um Erkrankte oder Kontaktpersonen mit einem hohen Komplikationsrisiko, wie ungeschützte Schwangere, optimal beraten und die weitere Ausbreitung der Infektion so schnell wie möglich eindämmen zu können.

Frauen im gebärfähigen Alter, die Kontakt zu einer an Röteln erkrankten Person hatten, ist ggf. ein Schwangerschaftstest anzuraten.

Alle Kontaktpersonen von Kindern mit angeborenem Röteln-Syndrom sollten über eine ausreichende Immunität verfügen.

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

An Röteln erkrankte Personen dürfen Kindergarten, Schule und ähnliche Einrichtungen erst wieder ab dem 8. Tag nach Beginn des Hautausschlags besuchen. Eine schriftliche ärztliche Bescheinigung, dass die Person nicht mehr ansteckend ist, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

Maßnahmen für nicht schwangere Kontaktpersonen

Kontaktpersonen zu einer an Röteln erkrankten Person dürfen Kindergarten oder Schule besuchen, wenn sie zwei Rötelnimpfungen im Impfbuch nachweisen können oder durch eine Laboruntersuchung schützende Antikörper nachweisen können oder wenn sie vor 1970 geboren sind.

Bei Nachweis von nur einer Rötelnimpfung können Kindergarten und Schule besucht werden. Die zweite Impfung sollte bei Kindern, Jugendlichen und Frauen im gebärfähigen Alter nachgeholt werden.

Kontaktpersonen in der Wohngemeinschaft (**ohne Immunschutz** gegen Röteln durch zweimalige Impfung oder Labornachweis einer durchgemachten Erkrankung) gelten als ansteckungsverdächtig und dürfen Kindergarten und Schule für die **Dauer von 21 Tagen** (maximale Inkubationszeit) nach dem letzten Kontakt zur an Röteln erkrankten Person **nicht betreten**.

Personen, die **in** Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergarten, Schule) Kontakt zu einer an Röteln erkrankten Person während der Dauer der Ansteckungsfähigkeit hatten (insbesondere im Klassen- oder Gruppenverband), gelten ohne Nachweis einer Impfung oder Labornachweis einer Immunität ebenfalls als **ansteckungsverdächtig** und dürfen ebenfalls diese Einrichtungen für **21 Tage nicht** besuchen.

Maßnahmen für schwangere Kontaktpersonen und Personen mit erhöhtem Risiko

Es wird empfohlen, dass alle Schwangeren (oder andere Personen mit einem erhöhten Risiko bei Erkrankung, z.B. bei geschwächter Immunität durch Krankheit oder Medikamente) mit einer fraglichen oder fehlenden Röteln-Immunität **der Einrichtung fernbleiben**, bis eine Übertragung nicht mehr befürchtet werden muss.

Alle schwangeren Kontaktpersonen sollten Fragen zum Immunschutz und eventuell zu treffende Maßnahmen mit der betreuenden Frauenärztin/ Frauenarzt besprechen.

Fragen die den Mutterschutz am Arbeitsplatz betreffen, sollten mit dem zuständigen Betriebsarzt besprochen werden.

Impfung nach Kontakt

Eine Rötelnimpfung nach Kontakt zu einer an Röteln erkrankten Person kann bei Kontaktpersonen ohne bisherigen Immunschutz eine Erkrankung nicht sicher verhindern.

Bei Kontaktpersonen mit fehlendem oder unzureichendem oder unbekanntem Immunschutz sollten dennoch alle fehlenden Impfungen nachgeholt werden, um eine Weiterverbreitung der Erkrankung zu verhindern, auch wenn im Einzelfall eine Erkrankung der gerade geimpften Kontaktperson nicht verhindert werden kann.

Der Besuch von Kindergarten oder Schule von Kontaktpersonen der Wohngemeinschaft mit fehlender Immunität ist auch nach erfolgter Nachholimpfung nicht möglich.

Kontaktpersonen in medizinischen Einrichtungen

Die wichtigste Maßnahme ist die Feststellung der Immunität aller Kontaktpersonen anhand der Impfpässe bzw. Mutterschaftspässe.

Entsprechend der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und dem Infektionsschutzgesetz §23 IfSG und §31 IfSG sollten weitere zu treffenden Maßnahmen zwischen dem Betroffenen, dem betriebsärztlichen Dienst und dem Gesundheitsamt abgesprochen werden.

Gesetzliche Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen, in denen vorwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden (u.a. Kindergärten, Schulen, Heime)

Am 25.07.2017 ist das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten in Kraft getreten.

Nach § 34 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen an Röteln erkrankte Personen und solche, bei denen ein Krankheitsverdacht besteht, in **Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche** keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechend dürfen auch **Erkrankte und Krankheitsverdächtige**, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen.

Ein Besuch von Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen ist ab dem 8. Tag nach Auftreten des Hautausschlags möglich.

Nach § 34 (3) Infektionsschutzgesetz gelten die unter § 34 (1) Infektionsschutzgesetz genannten Regelungen entsprechend für **Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Röteln aufgetreten ist**. Nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen **Eltern** bzw. Sorgeberechtigte der Gemeinschaftseinrichtung die Erkrankung oder einen Verdacht auf die Erkrankung an Röteln unverzüglich mitteilen. Nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Pflicht für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über zur Kenntnis gelangte Erkrankungs- und Verdachtsfälle zu informieren und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Diese Informationspflicht ist bei Erkrankungen in Einrichtungen mit Kleinkindern besonders zu beachten.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:

www.rki.de >> Infektionskrankheiten A-Z

Bei Fragen können Sie sich auch gerne telefonisch an uns wenden.